



## Beschluss

### Maßnahmen der Seuchenprävention vor dem Hintergrund der Afrikanischen Schweinepest ergreifen

Der Landtag von Sachsen-Anhalt hat in der **111. Sitzung** zu **Drucksache 7/6629** folgenden Beschluss gefasst:

Die Landesregierung ist gebeten, unverzüglich folgende Präventionsmaßnahmen zur Minderung des Eintragsrisikos der Afrikanischen Schweinepest landeseinheitlich zu ergreifen:

1. Die Landesregierung ist beauftragt, dafür Sorge zu tragen, dass die Kosten für die Trichinenschauen beim Schwarzwild vom Land ausgeglichen werden. Für den Fall der Anordnung einer Blutprobenuntersuchung für Fall-, Unfall- und erlegtes Schwarzwild werden die Kosten durch das Land getragen.
2. Die Autohöfe und Rastplätze an Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sind in Bezug auf das Risiko des Eintrages der ASP hin zu sichern. Dies beinhaltet neben der täglichen Reinigung sowie Leerung der Abfallbehälter auch die Sicherung dieser vor Wildzugriff. Um dies an privatrechtlichen Autohöfen zu gewährleisten ist die Landesregierung gebeten, Gespräche mit den Betreibern der Rasthöfe zu führen und die Möglichkeiten zu prüfen, ob und wie diese Sicherheitslücke über ein Gesetz, eine Verordnung oder einen Erlass schnellstmöglich geschlossen werden kann. Selbiges Vorgehen ist für die Anwendung auf Bundesstraßen und Bundesautobahnen zu prüfen.
3. Zur Unterstützung der Jägerschaft ist die Landesregierung gebeten,
  - a) einen Anreiz für die verstärkte Bejagung von Schwarzwild zu schaffen sowie einen Maßnahmenkatalog (u. a. für die Klärung der Fragen überjagender Hunde) zur Förderung von revierübergreifenden Drückjagden zur Seuchenprävention zu erarbeiten. Dies beinhaltet neben dem Ausbau bzw. der Einrichtung einer jagdlichen Infrastruktur in Gebieten mit beschränkter Jagdausübung (befriedete Bezirke und Schutzgebiete) auch straßenverkehrsrechtliche Genehmigungen (Verkehrssicherung).

- b) zur Erleichterung der Bejagung von Schwarzwild auf landwirtschaftlichen Flächen den bestehenden rechtlichen Rahmen im § 35 LJagdG zu entfristen und eine landeseinheitliche Versicherungslösung für bestätigte Schweißhundegepanne zu schaffen.
  - c) die bisher gewährte Prämie von 50 Euro für das Auffinden toter Wildschweine auf jagdlich erlegtes Schwarzwild zulasten des Gesamthaushaltes auszuweiten, um eine Erhöhung der Jagdstrecke zu erzielen. Parallel ist eine Vermarktungsstrategie für Wildfleisch zu entwickeln.
4. Im Sinne des Krisenmanagements ist die Landesregierung beauftragt,
- a) für die Absicherung und Abdeckung von Tierkadavern bis zur Klärung einer möglichen Infektion bzw. bis zum Abtransport des Tierkörpers mittels sogenannter Kadaverabdeckhauben Wildzugang zu unterbinden. Die Anschaffung und Bereitstellung der Abdeckhauben erfolgen durch das Land.
  - b) für die Entwicklung einer Strategie zur Eindämmung der ASP in Sachsen-Anhalt, die bestehende ASP-Sachverständigengruppe um Vertreter des THW und der Bundeswehr sowie um Vertreter der Spitzenverbände (u. a. Landesjagdverband) zu erweitern.
  - c) nicht elektrische Wildschutzzäune in ausreichendem Maße für die Abwehr von Schwarzwild bereitzustellen und durch die Definition von Sperrbezirken (mind. 3 km Radius um den Fundort: keine Bejagung, keine Begehung, kein Tiertransport) und Kontrollzonen (mind. 10 km: Wildberuhigung und gezielte Bejagung) eine Verbreitung des Virus zu vermeiden.
5. Zur Unterstützung der Fleischwirtschaft ist die Landesregierung aufgefordert,
- a) an die Unternehmen der Fleischwirtschaft die Bitte zu richten, verbindliche Zusagen zur Abnahme gesunder Tiere auch aus den Restriktionsgebieten zu treffen, um Marktstörungen und damit in Verbindung stehende wirtschaftliche Auswirkungen auf schweinehaltende Betriebe zu mindern.
  - b) die Bürgerinnen und Bürger umfassend und regelmäßig über die Verbreitungswege des ASP-Virus, insbesondere über die Hauptübertragungswege durch den Menschen, zu informieren.
  - c) die schweinehaltenden Betriebe sowie Unternehmen, die Schweine oder Schweineprodukte transportieren, verarbeiten oder vermarkten, zu bitten, die insoweit bekannten Biosicherheitsmaßnahmen auf hohem Niveau zu gewährleisten und weiter zu optimieren.

6. Die Maßnahmen 2 bis 5 mit Ausnahme von 3b) sollen vorerst bis 31.12.2022 begrenzt sein.
7. Die Landesregierung ist angesichts der Dringlichkeit gebeten, innerhalb eines Monats entsprechende Rechtsverordnungen bzw. Erlasse in Kraft zu setzen.

Gabriele Brakebusch  
Präsidentin